



Information

zur Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) für

Sammler und Beförderer

Stand: 31. Januar 2024

Die ErsatzbaustoffV als Teil der sogenannten Mantelverordnung trat am 1. August 2023 in Kraft. Somit gelten neue abfallrechtliche Regelungen, welche die Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAGA) Mitteilung 20 und deren Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen, insbesondere die Einbauklassen und Zuordnungswerte, im Wesentlichen ersetzen.

Die ErsatzbaustoffV ist eine **bundeseinheitliche, verbindliche** Rechtsverordnung, die unmittelbare Gültigkeit gegenüber ihren Adressaten hat. **Betreiber von baurechtlich oder immissionsschutzrechtlich zugelassenen Anlagen, in denen mineralische Abfälle zur Verwertung in technischen Bauwerken behandelt oder von diesen in Verkehr gebracht werden, sind von den neuen Regelungen unmittelbar betroffen.** Die Regelungen betreffen neben Erzeugern und Besitzern mineralischer Abfälle und mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) auch Betreiber von Zwischenlagern sowie von mobilen und stationären Aufbereitungsanlagen.

Hinweis:

Gesonderte Informationen werden auch für folgende, durch die ErsatzbaustoffV betroffene Adressaten zur Verfügung gestellt:

- Erzeuger und Besitzer,
- Betreiber von stationären Aufbereitungsanlagen,
- Betreiber von mobilen Aufbereitungsanlagen
- Betreiber von Zwischenlagern,
- Inverkehrbringer,
- Verwender (zum Beispiel Bauherren) und
- Eigentümer von Grundstücken.

ALLGEMEINES ZUR NEUEN ERSATZBAUSTOFFV

In der ErsatzbaustoffV werden für Betreiber von Aufbereitungsanlagen erstmalig bundeseinheitlich verbindliche Anforderungen an die Herstellung, Untersuchung, Klassifizierung sowie an das Inverkehrbringen und den Einbau von MEB gestellt. Dies betrifft sowohl MEB im Sinne des § 2 Nummern 18 bis 33 ErsatzbaustoffV als auch aus diesen bestehende Gemische. Zu den MEB im Sinne der Verordnung gehören unter anderem Recycling-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Bodenmaterial, Schlacken aus der Metallherzeugung und Aschen aus thermischen Prozessen.

Die Herstellung und das Inverkehrbringen von MEB und deren Verwendung in spezifischen Einbauweisen innerhalb technischer Bauwerke wie beispielsweise des Straßen- und Erdbaus, des Schienenverkehrswegebau oder als Unterbau unter Fundament- oder Bodenplatten sind seit dem 1. August 2023 nur noch zulässig, wenn diese Ersatzbaustoffe die Anforderungen der ErsatzbaustoffV einhalten. Dazu müssen die MEB einer der in der ErsatzbaustoffV definierten Materialklassen zugeordnet werden können und im Rahmen des vorgeschriebenen Güteüberwachungssystems hergestellt werden. Ausnahmen bezüglich der Güteüberwachung gelten allein für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut. Die Verwendung von MEB in technischen Bauwerken ist nur zulässig, wenn die MEB die jeweiligen Materialwerte einhalten und die Einbauweise nach der ErsatzbaustoffV zugelassen ist.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorgaben beziehungsweise Regelungen der ErsatzbaustoffV nicht einhält sowie den Überwachungs- und Untersuchungsumfang nicht ordnungsgemäß durchführt und dennoch MEB in Verkehr bringt oder verwertet, handelt im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungswidrig.

ANFORDERUNGEN AN SAMMLER UND BEFÖRDERER

Sammler und Beförderer haben die in § 2 Nummern 18 bis 33 ErsatzbaustoffV bezeichneten mineralischen Stoffe und deren Gemische, die als Abfälle bei Rückbau, Sanierung oder Reparatur technischer Bauwerke anfallen, untereinander und von Abfällen aus Primärbaustoffen getrennt zu sammeln und zu befördern.

Bei Anlieferung von mineralischen Abfällen an der Aufbereitungsanlage sind Name und Anschrift des Sammlers oder Beförderers anzugeben.

Der Verbleib eines MEB oder eines Gemisches ist vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk zu dokumentieren. Zu diesem Zweck ist dem Sammler und Beförderer vom Inverkehrbringer von MEB ein Lieferschein nach dem Muster in Anlage 7 der ErsatzbaustoffV zu übergeben, der unter anderem folgende Angaben beinhalten muss:

- den Inverkehrbringer,
- die Überwachungsstelle oder Untersuchungsstelle und
- den Beförderer.

Der Beförderer hat den ausgefüllten und unterschriebenen Lieferschein zu übernehmen und diesen dem Verwender zu übergeben.

Ordnungswidrig handelt unter anderem, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 ErsatzbaustoffV dort genannte Abfälle nicht richtig sammelt oder nicht richtig befördert.

WIE SIE SICH VORBEREITEN KÖNNEN / WAS ZU BEACHTEN IST

- Machen Sie sich rechtzeitig mit den neuen Regelungen der ErsatzbaustoffV vertraut. Informieren Sie sich im Internet unter <https://www.bgbl.de/> (Bundesgesetzblatt, BGBl) über die ErsatzbaustoffV (BGBl. 2023 I Nummer 186 vom 13. Juli 2023)
- Weitere Informationen finden sich auf der Website der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft unter <https://www.laga-online.de> in den LAGA Vollzugshilfen (FAQ) Fragen und Antworten zur Ersatzbaustoffverordnung Version 2 (Stand: 21. September 2023).

KONTAKT / AUSKÜNFTE

Bei Fragen zu abfallrechtlichen Belangen wenden Sie sich bitte an die Abfalldezernate der örtlich zuständigen Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel.